

ZH_OBERGERICHT LC160049 vom 23. März 2017

ZH Obergericht, 2017-03-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC160049

FR: ZH_OBERGERICHT LC160049 du 23 mars 2017

IT: ZH_OBERGERICHT LC160049 del 23 marzo 2017

Erwägungen

E. 1

Prozessverlauf

E. 1.1

Der Kläger machte den vorliegenden Prozess am 13. August 2013 anhängig (Urk. 1). Hinsichtlich des Verlaufs des vorinstanzlichen Verfahrens sei auf das angefochtene Urteil verwiesen (Urk. 157 S. 5 f.). Dieses wurde der Beklagten am 26. August 2016 zugestellt (Urk. 154).

E. 1.2

Mit Eingabe vom 26. September 2016 (Urk. 156) erhob die Beklagte rechtzeitig Berufung mit den oben vermerkten Anträgen (Urk. 156).

E. 1.2.1

Mit Beschluss der Kammer vom 17. November 2016 (Urk. 164) wurde das Armenrechtsgesuch der Beklagten abgewiesen; auf die Einforderung eines Kostenvorschusses wurde aber verzichtet (Urk. 164). Gleichzeitig wurde dem Kläger Frist angesetzt, um die Berufung zu beantworten.

E. 1.2.2

Mit Eingabe vom 3. Januar 2017 beantwortete der Kläger die Berufung und erhob gleichzeitig Anschlussberufung (Urk. 165).

E. 1.2.3

Im Sinne der Verfügung vom 9. Januar 2017 wurde dem Kläger die Auflage gemacht, im Zusammenhang mit seinem Armenrechtsgesuch weitere Unterlagen einzureichen. Das tat er mit Eingabe vom 9. Februar 2017 (Urk. 169; vgl. Urk. 171/1-3).

- 8 -

E. 1.2.4

Mit Rechtsschrift vom 13. Februar 2017 (Urk. 172) nahm die Beklagte zum Antrag des Klägers Stellung, es sei auf ihre Berufung nicht einzutreten. Ferner beantwortete sie die Anschlussberufung des Klägers.

E. 1.2.5

Mit Verfügung vom 22. Februar 2017 (Urk. 173) wurde dem Kläger die Eingabe der Beklagten vom 13. Februar 2017 zugestellt; ferner wurde den Parteien eröffnet, dass die Sache in die Phase der Urteilsberatung eingetreten sei.

E. 1.2.6

In der Folge erstattete der Kläger unterm 8. März 2017 eine unverlangte Replikschrift (Urk. 174), die der Beklagten am 20. März 2017 zugestellt wurde (Urk. 175). Die Beklagte reichte sodann am 15. März 2017 eine Noveneingabe unter Vorlage eines vom 14. März 2017 datierenden Arztzeugnisses ein (Urk. 176 und 177). Schliesslich erstattete die Beklagte unterm 16. März sowie unterm 20. März 2017 weitere unverlangte Replikschriften (Urk. 179 und 180).

E. 2

Teilrechtskraft

E. 2.1

Mit Urteil vom 22. August 2016 sprach die Vorinstanz die Scheidung der von den Parteien am 25. Mai 2005 in Zürich geschlossenen Ehe aus und regelte die damit verbundenen Nebenfolgen (Urk. 157). Mit Rechtsschrift vom 26. September 2016 (Urk. 156) erhob die Beklagte Berufung, während der Kläger mit Schriftsatz vom 3. Januar 2017 (Urk. 165) die Berufung beantwortete und überdies Anschlussberufung erhob. Die Parteien stellten die oben vermerkten Rechtsmittelanträge.

E. 2.2

Die Berufung und Anschlussberufung hemmen den Eintritt der Rechtskraft nur im Umfang der Anträge (Art. 315 Abs. 1 ZPO). Die nicht angefochtenen Teile des Urteils werden demnach von Bundesrechts wegen formell rechtskräftig und vollstreckbar. Vorliegend wurde deshalb das vorinstanzliche Urteil in den nicht angefochtenen Teilen am Tag nach Ablauf der Anschlussberufungsfrist für den Kläger, d.h. am 10. Januar 2017, rechtskräftig (BK ZPO-STERCHI, Art. 315 N 5).

E. 2.3

Bezüglich des Scheidungspunktes, des Vorsorgeausgleichs, der Zuteilung der Wohnung, der güterrechtlichen Auseinandersetzung und der Höhe der Gerichtskosten blieb das Urteil der Vorinstanz unangefochten (Dispositiv-Ziff. 1, 5, 6,

E. 7

Anschlussberufung Gemäss Art. 313 Abs. 2 ZPO fällt die Anschlussberufung dahin, wenn auf die Berufung nicht eingetreten (lit. a) oder wenn sie als offensichtlich unbegründet abgewiesen wird (lit. b). Nach dem Gesagten ist im Hauptpunkt (nachehelicher Unterhalt) auf die Berufung nicht einzutreten; im Nebenpunkt (Kosten- und Entschädigungsfolgen des vorinstanzlichen Verfahrens) erweist sie sich sodann als offensichtlich unbegründet und ist daher insoweit abzuweisen. Damit fällt gemäss Art. 313 Abs. 2 ZPO die Anschlussberufung des Klägers dahin. Sie ist daher als gegenstandslos abzuschreiben (ZK ZPO-REETZ/HILBER, Art. 313 N 47 und 58).

E. 8

8 des Berufungsverfahrens zu übernehmen. Ferner hat die Beklagte dem Kläger für das Berufungsverfahren eine auf 75% reduzierte Parteientschädigung zu bezahlen, wobei die Mehrwertsteuer zu berücksichtigen ist.

E. 8.1

Geht man davon aus, dass die von der Vorinstanz zugesprochene Rente per 1. Juni 2017 wirksam wird, so ist insoweit ein Betrag von Fr. 3'940.00 für 31 Monate im Streit, d.h.

insgesamt ein Betrag von Fr. 122'140.00. Demgegenüber möchte die Klägerin mit ihrer Berufung eine monatliche Rentenleistung von Fr. 4'072.00 für über 20 Jahre erreichen. Im Sinne von Art. 92 Abs. 2 ZPO rechtfertigt es sich, den Streitwert der Hauptberufung auf 20 Jahre zu berechnen. Unter Berücksichtigung der von der Vorinstanz zugesprochenen Rente ergibt das einen Streitwert von Fr. 855'140.00 (=Fr. 977'280.00 abzüglich Fr. 122'140.00). Die Streitwerte von Haupt- und Anschlussberufung sind in analoger Anwendung der Art. 93 und 94 ZPO nicht zu addieren, weil die Ansprüche sich ausschliessen.

E. 8.2

Hinsichtlich der Berufung unterliegt die Beklagte gänzlich; insoweit wird sie ohne weiteres kosten- und entschädigungspflichtig.

E. 8.3

Hinsichtlich der Anschlussberufung ist das Verfahren gegenstandslos. Insoweit ist die Kostenregelung gemäss Art. 107 lit. e ZPO nach gerichtlichem Ermessen zu treffen. Die Vorinstanz hat die der Beklagten zugesprochene naheheuliche Rente überzeugend begründet (Urk. 157 S. 34-39). Sie hat namentlich auf

- 19 - die Rechtsprechung betreffend den nahehelichen Unterhalt hingewiesen und überzeugend begründet, warum die Ehe der Parteien für die Beklagte lebensprägend ist (S. Urk. 157 S. 11-18). Ohne weiteres plausibel sind auch ihre Darlegungen betreffend die Leistungsfähigkeiten der Parteien und ihre Bedarfe. Angesichts des Umstandes, dass der naheheliche Unterhalt bis Ende 2019 begrenzt wurde, erscheint es auch als angemessen, dass die Vorinstanz für diese Phase der Beklagten kein hypothetisches Einkommen anrechnet (vgl. Urk. 157 S. 23-26). Auf dieser Grundlage kommt die Vorinstanz zu einem nachvollziehbaren und angemessenen Ergebnis (Urk. 157 S. 34-39). Was dagegen mit der Anschlussberufung vorgebracht wird (vgl. Urk. 165 Rz 33-48), hätte kaum durchzudringen vermocht, wenn die Anschlussberufung hätte beurteilt werden müssen. Aus diesem Grunde sind die Kosten der Anschlussberufung dem Kläger aufzuerlegen.

E. 8.4

Entsprechend den Streitwerten von Haupt- und Anschlussberufung (Fr. 977'280.00) ergibt sich, dass der Kläger im zweitinstanzlichen Verfahren zu 1/ und die Beklagte zu 7/ unterliegt. Entsprechend haben die Parteien die Kosten

E. 9

Gesuch des Klägers um unentgeltliche Rechtspflege

E. 9.1

Der Kläger verlangt für das Berufungsverfahren die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (einschliesslich Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsbeistandin). Die Vorinstanz hat dem Kläger ab dem 9. Oktober 2015 das Armenrecht gewährt (Urk. 115). Namentlich hat sie die Mittellosigkeit als erstellt angesehen. Daran ist auf Grund der von der Berufungsinstanz eingeforderten weiteren Unterlagen (Urk. 171/1-3) festzuhalten.

E. 9.2

Hinsichtlich der Berufung ist der Prozessstandpunkt des Klägers nicht aussichtslos. Dagegen muss seine Anschlussberufung aus den in E. 8.3. erwähnten Gründen als aussichtslos taxiert werden. Damit ist dem Kläger das Armenrecht hinsichtlich der

Berufung zu gewähren; indessen ist es hinsichtlich der Anschlussberufung abzuweisen.

- 20 -

E. 10

Noveneingabe und "Replik" der Beklagten Die Noveneingabe der Beklagten vom 15. März 2017 samt Beilage (Urk. 176 und 177) sowie die Ergänzung dazu (Urk. 179) kann dem Kläger mit dem heutigen Entscheid zugestellt werden, weil der Noveneingabe ohnehin keine Folge geleistet wird. Gleich verhält es sich mit der sog. Replik der Beklagten vom 20. März 2017 (Urk. 179 und 18/0), weil auch in dieser Hinsicht nicht im Sinne der Beklagten entschieden wird. Die erwähnten Eingaben der Beklagten können dem Kläger daher mit dem heutigen Entscheid mitgeteilt werden, so dass nicht weitere sog. Replikfristen beachtet werden müssen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.